

**Anlage 4  
Fortbildung**

**zum  
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V  
über  
die Versorgung mit Leistungen  
der Ergotherapie  
und deren Vergütung**

## 1. Ziel

Für die Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung ist es notwendig, dass sich alle an der ambulanten Heilmittelversorgung beteiligten Leistungserbringenden in Heilmittelpraxen und Einrichtungen nach § 124 Absatz 5 SGB V zielgerichtet regelmäßig fortbilden.

Die Fortbildungen sollen die Qualität

- der Therapie mit den vereinbarten Heilmitteln,
- der Therapieergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

## 2. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung

Es wird ein Punktesystem genutzt. Ein Fortbildungspunkt (FP) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Die Fortbildungsverpflichtung für die oder den zugelassenen Leistungserbringenden oder die fachliche Leitung umfasst 60 FP in einem Betrachtungszeitraum von 4 Jahren, davon möglichst 15 Punkte jährlich.

Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Punkt 3.) ist nicht möglich.

Die oder der zugelassene Leistungserbringende ist verpflichtet, auf die notwendige Fortbildung aller Leistungserbringenden ihrer oder seiner Praxis zu achten.

Anerkannt werden auch Bescheinigungen ohne ausdrückliche Benennung der Fortbildungspunkte, gemäß Punkt 7.

## 3. Betrachtungszeitraum

Der erste Betrachtungszeitraum beginnt am 1. Januar 2022 für alle zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Leistungserbringenden bzw. tätigen fachlichen Leitungen. Der 4-jährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf die einzelne zur Fortbildung verpflichtete zugelassene Leistungserbringende oder den einzelnen zur Fortbildung verpflichteten zugelassenen Leistungserbringenden oder die fachliche Leitung.

Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als fachliche Leitung nach dem 1. Januar 2022 beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit als fachliche Leitung.

Der Betrachtungszeitraum ist für Zeiten, in denen sich die oder der zur Fortbildung verpflichtete Leistungserbringende bzw. die fachliche Leitung in Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit befindet, eine Arbeitsunfähigkeit von über 3 Monaten besteht, unterbrochen. Die Fortbildungspunkte sind in diesen Fällen für den verbleibenden Betrachtungszeitraum anteilig

zu ermitteln. Die oder der zur Fortbildung verpflichtete zugelassene Leistungserbringende bzw. die fachliche Leitung hat Zeiten der Unterbrechung nachzuweisen.

#### 4. Inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung

4.1 Die Fortbildung muss inhaltlich relevant für den Heilmittelbereich Ergotherapie sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- aktuelle, möglichst evidenzbasierte Erkenntnisse der eigenen Disziplin bzw. aus angrenzenden Fachgebieten mit Bezug zum Heilmittelbereich Ergotherapie oder
- Informationen über aktuelle Inhalte der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Absatz 6 SGB V und dieses Vertrages oder
- aktuelle Diagnostik- oder Therapieverfahren vermittelt werden.

4.2 Je Betrachtungszeitraum können in Summe bis zu  $\frac{1}{3}$  der notwendigen Fortbildungspunkte anerkannt werden für:

- Fachbezogene Kongresse und
- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation und
- Referenten-/Dozententätigkeiten

4.3 Bei erstmaliger Zulassung der oder des Leistungserbringenden oder erstmaliger Beschäftigung als fachliche Leitung werden Fortbildungen mit bis zu  $\frac{1}{3}$  der notwendigen Fortbildungspunkte angerechnet, welche bis zu einem Jahr vorher durchgeführt wurden.

4.4 Diesen Anforderungen genügen insbesondere folgende Inhalte nicht:

- Selbststudium, auch in elektronischer Form (z. B. Webcasts oder Lernsoftware) ohne Interaktionsmöglichkeit und ohne Teilnahmenachweis
- IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- Praxisinterne Fortbildungen, sofern es sich nicht um eine externe Dozentin oder einen externen Dozenten handelt
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder allgemeinen juristischen Themen
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder -verbesserungen
- Fortbildungen zu nichtverordnungsfähigen Heilmitteln

#### 5. Qualifikation der Dozierenden

Für Fortbildungen gelten folgende Anforderungen an den oder die Dozierende:

- abgeschlossene Ausbildung, die zum Führen der Berufsbezeichnung als Therapeutin oder Therapeut im Heilmittelbereich Ergotherapie berechtigt bzw. die in der Anlage Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten personellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden und eine mindestens 2-jährige vollzeitige therapeutische Berufserfahrung besteht oder

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet oder eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und dort eine mindestens 2-jährige vollzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet oder
- eine wissenschaftliche Tätigkeit im Heilmittelbereich Ergotherapie oder in einem der o.g. Fachgebiete

## **6. Kommunikationsmedien**

Für Fortbildungen, die mittels digitaler Kommunikationsmedien besucht werden (z. B. Webinar), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Registrierung der Teilnehmenden und Protokollierung der Teilnahme
- Möglichkeit zur direkten Interaktion mit den Dozierenden während der Fortbildung

## **7. Teilnahmebescheinigung**

Die Teilnahmebescheinigung muss folgende Mindestinhalte umfassen:

- Bezeichnung der Fortbildung/Thema der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- Name der oder des Teilnehmenden mit Geburtsdatum
- Kurzbeschreibung der maßgeblichen Fortbildungsinhalte
- Qualifikation der oder des Dozierenden
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und ggf. Fortbildungspunkte
- Unterschrift der oder des Dozierenden
- Unterschrift, Name und Anschrift der oder des Veranstaltenden

## **8. Dokumentation**

Für Fortbildungen gilt, dass der oder die Veranstaltende für alle Veranstaltungen Teilnehmer- und Dozentenlisten führt. Diese sind zusammen mit den qualitätsbegründenden Unterlagen (vgl. Punkt 5 und 6) 60 Monate aufzubewahren.

## **9. Evaluation**

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmenden mit einem Evaluationsbogen. Dieser ist 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.

## **10. Nachweis**

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch die oder den zugelassenen Leistungserbringenden auf Anforderung der Krankenkasse bzw. ihres Kassenartenverbandes nachzuweisen. Der Nachweis kann auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.